

# RS Vwgh 1988/12/7 88/10/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1988

## Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

LPolG Tir 1976 §14 litc;

LPolG Tir 1976 §19 Abs1 lita;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Wenn die Behörde im Spruch des Bescheides in Ansehung einer Übertretung des § 14 lit c Tir LPolG das gesetzliche Tatbild der "Beschaffung der Gelegenheit", in der Bescheidbegründung hingegen das Tatbild der "Gewährung der Gelegenheit" als verwirklicht angenommen hat, liegt ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung vor. Da sich dieser Widerspruch nicht bloß als terminologische Abweichung darstellt, deren Wirkung sich im sprachlichen erschöpft, vielmehr die Wahl unterschiedlicher Begriffe eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt - zur Differenzierung der genannten Tatbilder in Bezug auf das Erscheinerlassen einschlägiger Annoncen in einer Zeitschrift vgl das hg E vom 8.7.1987, 87/10/0076 - haftet den angefochtenen Bescheiden nach der ständigen Judikatur des VwGH (Hinweis auf E 17.6.1958, 2374/56, VwSlg 4705 A/1958, und E 22.11.1983, 82/03/0166) inhaltliche Rechtswidrigkeit an.

## Schlagworte

Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Widerspruch

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100140.X01

## Im RIS seit

23.01.2007

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)